

Maria, sondern nur die Opportunität des Gebrauchs und der Verbreitung im Laienkreis der Gläubigen treffen wollen, lehnt er ab (85). Er hält zwar mit Scheeben an einem Quasi-Diakonat Mariens unter dem Kreuz fest, erklärt ihn aber mit de la Taille im Sinn der heilsmittlerischen Aufgabe, repräsentativ für die Kirche die Opferfrucht des Kreuzes so der Menschheit angeeignet zu haben, daß von da erst das ‚subofferre‘ der Kirche ermöglicht wird. Man vermisst hier die grundsätzlich allgemeine Vor-erörterung der Frage, inwieweit überhaupt für die repräsentativen Christusgewalten der Kirche eine kirchentypische Repräsentanz in Maria als personaler Spitze der Kirche in Frage kommen kann. Das Vorwort des Buches verwahrt sich dagegen, hier „alles Find- und Sagbare in theologischer Gründlichkeit erschöpfen zu wollen“. Man wird daher künftigen Darlegungen des Verf., der hier nur einen vorläufigen Durchblick geben wollte, entgegensehen, wo er für solche Grundbestimmungen der Kirche wie „Sendung“ (Apostolat), apostolische „Sukzession“, authentische „Überlieferung“, „Zeugenschaft und Martyrium“ u. dgl. mehr die marianisch-ekklesiologische Typologie erproben und aufweisen wird. So glänzende Partien des Buches, wie etwa der Abschnitt über die „jungfräuliche Christusbräut“ (88 ff.), die von großer spekulativer Kraft und hohem theologischen Ethos zeugen, erhöhen das gespannte Interesse. Die Immakulata-Theologie in dem Abschnitt über die „Erlösung des Geistes“ — wie Maria unbefleckt empfangen, so ist die Kirche erbsündenfrei ins Dasein getreten (vgl. 97) — zerstreut nicht alle Bedenken über Katechumenat in der Kirche und das ‚feri‘ der Taufe. Wenn aber ein Satz wie der S. 102: „Im Maße Heiligkeit ist — das aber heißt zugleich Freiheit von Sünde —, ist Kirche verwirklicht“, zunächst Befremden erregt, so behebt sich der Anstoß aus dem Zusammenhang und anderweitig klaren Texten. Man legt das Buch mit Dank für die Anregung und außergewöhnliche Bereicherung, die es der heutigen Kirchen- und Marien-theologie gebracht hat, aus der Hand und freut sich über den Schwung einer dem Problem und dem Leben gleich nahen Sprache, mit der es einen recht weiten Leserkreis anzusprechen vermag.

J. Ternus S. J.

Schreiber, G., *Gemeinschaften des Mittelalters. Recht und Verfassung, Kult und Frömmigkeit. Gesammelte Abhandlungen*. Bd. 1. gr. 8° (XV u. 488 S.) Münster 1948, Regensburg DM 24.—.

Ein Lebensalter Forschungsarbeit (1911—1948) hat in den acht Abschnitten des vorliegenden Sammelbandes seinen Niederschlag gefunden. Der Zeitraum des 11. und 12. Jahrh. wird durchmessen, also eben jene Epoche, welche in der Kirchengeschichte unter dem Zeichen monastischer Führung steht. Von den Kathedralklöstern Englands bis zu den Chorherrnstiften in Jerusalem, von den vorgeschobenen Wirkzentren der Zisterzienser, im deutschen und skandinavischen Norden bis zu den normanischen Konventen in Apulien und Sizilien spannen sich die Linien des Interesses. Das ganze Abendland von Spanien bis Ungarn wird ins Blickfeld gezogen und ein besonderes Augenmerk gelegt auf die Beziehungen zu Byzanz, wie sich das für eine Welt von selbst versteht, die im Banne des Kreuzzugsgedankens gelebt hat.

Verf. ist einer der bedeutendsten Vertreter der Eigenkirchenforschung im Gefolge von U. Stutz. Seine Eigenart beruht u. a. darauf, daß er vor allem das französische Quellenmaterial zum Sprechen gebracht hat. Damit hat er Arbeitskreise verbunden, die gelegentlich einander fern, ja in manchen Fragen der Herkunft z. B. des Eigenkirchenwesens entgegengesetzt erscheinen. Im vorliegenden Buch geht es dem Verf. insbesondere um das Problem der Auflassung, um das kultische und wirtschaftliche Leben dieser *Eigenkirchen*, um ihr Verhältnis zum neuen Herrn, dem Kloster oder monastischen Verband. Dabei konnten die wertvollen Forschungen über das cluniazensische Priorat eingeschaltet werden, das ja sein Entstehen vielfach einer Überantwortung von Eigenkirchen an das Mutterkloster verdankte. Unter den Klosterzellen, deren Eigenart und Geschichte schon von Mabillon skizziert worden war (vgl. 422—428), nahm das erwähnte Priorat eine Sonderstellung ein. Be-

sonders wertvoll erscheint uns hierbei auch der Hinweis des Verf. auf die Funktion des Priorats bei der Festigung des französischen Staatswesens. Er nennt sie geradezu „interdiözesane Klammern“ (230). Die Beziehungen von inkorporierter Eigenkirche und Kloster werden besonders deutlich am Abgabewesen, das Verf. einer eingehenden Untersuchung unterwirft (bes. 151 bis 283, auch sonst an vielen Stellen, vgl. Index unter Abgaben, Oblationen, Zehnten). Hier gewinnt er durch Ausschöpfung des französischen Privaturkundenmaterials eine überaus reiche Dokumentierung. Grundlegende Arbeiten, z. B. von A. Franz, A. Luchaire, R. Molitor, um nur einige zu nennen, werden weitergeführt. Unter einer erstaunlichen Fülle von Gesichtspunkten (kultgeographischen, heortologischen, liturgiewissenschaftlichen, kirchenrechtlichen, literar-geschichtlichen, soziologischen u. a.) breitet sich diese Unmenge von Einzelbeobachtungen aus, ein Material, dem sich die deutsche Forschung bisher in dieser Weite nicht zugewandt hat.

Die Durchsicht des vorliegenden Bandes wirkt nicht nur deshalb so anregend, weil der Verf. den jeweiligen Stand der Forschung sorgsam anzugeben weiß — dazu verhilft ihm eine geradezu souveräne Beherrschung der Bibliographie —, weil er ferner auch auf die vielfachen Möglichkeiten und Dringlichkeiten weiteren Forschens hinweist, sondern auch deshalb, weil er einen höchst persönlichen Stil pflegt, der allerdings hin und wieder einer allzu kühnen Bildhaftigkeit zum Opfer fällt. Wir versagen es uns, auf Einzelheiten hinzuweisen. Indes verstehen wir nicht, wie man daran ernsthaft Anstoß nehmen konnte, und erinnern uns dabei mit Bedauern an die Bemerkungen von W. Holtzmann zum letzten Abschnitt des vorliegenden Buches (HZ 169 [1949] 422). Es ist, will uns scheinen, das Recht jedes Forschers, die sachlichen Ergebnisse seiner Arbeit in einem Gewand zur Darstellung und Anerkennung zu bringen, das ihm selbst angemessen erscheint.

Inhaltlich ist allerdings um der kräftigen Farben der Darstellung willen mancher Akzent gesetzt worden, der umstritten ist. So etwa wenn Verf. von *Cluny* behauptet: „Es besetzt zudem den andersrassigen Brückenkopf der Normandie“ (416). Tatsächlich haben die normannischen Herzöge und nach ihnen die anglo-normannischen Könige ihre Kirchen und Klöster in straffer staatskirchlicher Obhut gehalten, haben reformiert nach eigenem Gutdünken sozusagen und es nie weiter als bis zu einer Übernahme der Gebräuche von Cluny kommen lassen. Jurisdiktioneller Einfluß blieb stets abgedämmt. So wandte sich z. B. bei einer Abtskrise im Benediktinerkloster Saint-Evroul (Normandie) der verdrängte Abt nicht etwa nach Cluny, sondern reiste nach Rom. Auch das ist übrigens für den in Frage stehenden Zeitpunkt (1061) ein ungewöhnlicher Vorgang. Die englische Provinz des „Ordre de Cluny“ (de Valous) war jung und unbedeutend im Vergleich mit den kontinentalen Verbänden und den Landesklöstern selbst, ganz zu schweigen von dem Vergleich mit Citeaux' überraschend erfolgreichem Vormarsch auf den Inseln. Nach Irland ist Cluny nie vorgedrungen. Sicherlich darf man mit dem Verf. die Bedeutung Clunys für das Werden des abendländischen Gesamtbewußtseins sehr hoch anschlagen. Neben anderem selbstverständlich, wobei Verf. die Kultwanderungen, Fernwallfahrten, Kreuzzüge, Missionierungen und die Gottesfriedensbewegung erwähnt. Hier wäre auch der Ort gewesen, über die europäische Bedeutung des geistlichen *Normannentums* einiges auszuführen. Denn nicht nur politische Ausstrahlungskraft besaß dieses Volk, welchem in dem hier zur Rede stehenden Zeitabschnitt außer der Normandie noch England, Herrschaften in Spanien, das süditalienisch-sizilische Reich, die Kreuzfahrerstaaten in Syrien unterstanden. So treffen wir Normannen als Spitalvorsteher an der Grenze von Ungarn (Ordericus Vitalis, *Historia ecclesiastica* II, 10; PL 188, 257 A), als Bischöfe und Äbte in England (ebd. passim) wie in Süditalien (ebd. II, 13; PL 188, 270 B), natürlich auch in Syrien im Gefolge der Robert, Bohemund und Tankred als Kleriker und Prälaten. Vgl. hierzu Ch. H. Haskins, *The Normans in European History*, London 1919.

Abschließend möchten wir besonders hervorheben die Forschungen des Verf. über das Pfarlleben im Zeichen der gregorianischen Reform, so wie es sich im Bann der drei großen Orden von Cluny, Citeaux und Prémontré ent-

wickelt hat (283—370). Hier wird das Eigenleben der Niederkirche kräftig herausgearbeitet, weit über rechts- und verfassungsgeschichtliche Fragestellungen hinaus. Überschätzt wird u. E. vom Verf. das sozialständische Moment in seiner Bedeutung für die Pfarrei. Wer möchte den in seiner betonten Selbstverständlichkeit mindestens anfechtbaren Satz unterschreiben: „Wenn aber Adlige die Pfarrei übernehmen, können sie nur eine Wertsteigerung des Pfarrlichen heraufführen“ (368). Ganz abgesehen davon, daß die These von der adligen Herkunft der Norbertiner, wenigstens für den süddeutschen Raum, keineswegs erhärtet ist. Nachzutragen wäre in diesem Zusammenhang auch ein Hinweis auf das Buch von F. Petit, *La Spiritualité des Prémontrés aux XII^e et XIII^e siècles*, Paris 1947 (vgl. Schol 25 [1950] 426 f.). In ihm ist zu vielen Fragen Stellung genommen worden, die vom Verf. im Verlauf seiner Forschungen aufgegriffen worden sind. Als Gesamtergebnis des Buches gilt es festzuhalten, daß das kirchliche Genossenschaftswesen im Hochmittelalter außerordentlich reich entfaltet war, im monastischen, kanonikalen, aber auch im Raum der Laien. Die eingehende Beschäftigung mit dem Leben der Niederkirche wird die Forschung kräftig anregen. Die reichen Literaturangaben und der vorzügliche Index lassen das Buch als ein wertvolles Nachschlagewerk für den Ordenshistoriker und den Erforscher mittelalterlicher Kultur erscheinen.

H. Wolter S. J.

Concilium Florentinum. Documenta et scriptores. Series A: Johannes de Torquemada O.P., Apparatus super Decretum Florentinum unionis Graecorum. Ad fidem Manuscriptorum ed. E. Candal S. J. 4° (LXI u. 143 S.) Rom 1942. — *Series B: Fantinus Vallaresso, Archiep. Cretensis, Libellus de ordine generalium Conciliorum et unione Florentina. Ad fidem Mss.* ed. B. Schultze S. J. 4° (LXIV u. 121 S.) Rom 1944. — *Series A: Epistolae Pontificiae ad Concilium Florentinum spectantes.* Ed. G. Hofmann S. J. *Pars II und III.* 4° (XX u. 148; XVI u. 178 S.) Rom 1944 u. 1946, Pont. Inst. Or. Stud.

Es liegt in äußeren Verhältnissen begründet, daß wir erst jetzt auf diese wichtigen Publikationen hinweisen können, die unter dem Gesamttitel *Concilium Florentinum* laufen.

1. Die erste bringt in neuer Ausgabe nach vier Handschriften einen sowohl historisch, wie vor allem dogmatisch wertvollen Kommentar des berühmten Dominikanertheologen J. Torquemada, „des größten Theologen seiner Zeit“, zum *Decretum Unionis Graecorum* des Konzils von Florenz. In einer knappen, aber guten kritischen Einleitung wird zunächst die Bedeutung des Kardinals für die Union mit den Griechen und für die Frage des päpstlichen Primates gewürdigt, wobei mehrfach alte Erkenntnisse ergänzt werden. Als ehemaliger privater Teilnehmer am Konzil von Konstanz und offizieller Vertreter des spanischen Königs, seines Ordens und des Papstes beim Konzil von Basel war er mit seiner Geistesschärfe, seiner Erfahrung in den einschlägigen Fragen und Kontroversen und seiner Kenntnis der Konzilstechnik, ihrer Schwierigkeiten und Gefahren, und bei der Klarheit und Festigkeit seiner Haltung der gegebene Theologe für die schwierigen Verhandlungen mit den Griechen in Ferrara und Florenz. — C. untersucht in vorsichtig kritischer Abwägung der Quellenzeugnisse im einzelnen den Anteil des Kardinals an den Verhandlungen und Formulierungen und die Verfasserschaft gewisser anonymen Traktate, die ihm zugeschrieben wurden. Er weist nach, daß zum Beispiel von den Dokumenten der Lateiner über die *Novissima* wohl nur das zweite über das Fegfeuer (1438) Torquemada zum Verfasser hat. Auch die Legationen des Dominikaners nach Spanien (1437) und Deutschland (Nürnberg 1438, Mainz 1439, wo er besonders gegen den Konziliarismus für die Rechte des Papstes eintritt) werden hervorgehoben und teilweise in neues Licht gesetzt. Interessant ist, daß T. in seiner ungedruckten Rede für Mainz schon von der *Infallibilitas* des Papstes spricht, wenn dieses Wort auch später aus Klugheitsgründen nicht weiter benützt wird. In Florenz ist T. besonders beteiligt an den Fragen „*de azymis*“ und „*de forma eucharistiae*“. Er gehört auch zu den sechs Theologen, die dem *decretum pro Graecis* die letzte Formu-